



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2021 die folgende Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte.

²Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Gremien der Universität, solange diese keine eigene Wahlordnung beschließen.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Sommersemesters liegen.

(3) ¹Für die übrigen in Abs. 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 22 entsprechend. ²Ist nach dieser Regelung keine Stellvertretung gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan diese bestellen.

§ 2 Wahlorgane

¹Der Wahlausschuss und der*die Wahlleiter*in (im Folgenden: Wahlleitung) bilden die Wahlorgane. ²Die Wahlorgane sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest, entscheidet über Wahleinsprüche und ist für die übrigen in dieser Ordnung genannten Aufgaben zuständig.

(2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe an.

(3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Wintersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jede Gruppe sind mindestens zwei und höchstens fünf stellvertretende Mitglieder in Reihenfolge für den Fall der Verhinderung bzw. als Ersatzmitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Wintersemesters zustande, bestellt diese unverzüglich die fehlenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Sommersemester und endet nach zwei Jahren, für die studentischen Mitglieder nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, wählen die Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und zwei neue Ersatzmitglieder und geben diese der Wahlleitung bekannt. ³Ist diese Wahl nicht rechtzeitig möglich, gilt Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz entsprechend.
- (5) ¹Vorsitzende*r des Wahlausschusses ohne Stimmrecht ist der*die Wahlleiter*in. ²Sie*Er lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. ³Die Wahlleitung ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn der*die Präsident*in dies fordert oder drei Mitglieder des Wahlausschusses dies fordern.
- (6) ¹Der Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich; durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlausschussmitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ²Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden (z. B. wegen fehlender Beschlussfähigkeit) entscheidet die Wahlleitung anstelle des Wahlausschusses. ³Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Wahlleitung

- (1) ¹Wahlleiter*in (Wahlleitung) ist das hauptamtliche Mitglied des Präsidiums, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahlen gehört. ²Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ³Sie kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein Hochschulmitglied übertragen (beauftragte Wahlleitung); demgemäß gelten die die Wahlleitung betreffenden Regelungen dieser Ordnung für die beauftragte Wahlleitung entsprechend, wenn sich nicht aus der jeweiligen Regelung etwas anderes ergibt.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses zu sorgen. ²Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung, einschließlich der Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen, sowie die Wahltag, die Tageszeiten für die Stimmabgabe und die Wahlräume fest und unterrichtet den Wahlausschuss darüber.
- (3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen (Wahlorganisator*innen).

§ 5 Wahlhelfer*innen

- (1) ¹Die Wahlleitung bestellt für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer*innen. ²Alle Bereiche und Gruppen der Universität sind verpflichtet, der Wahlleitung entsprechende Personen zu benennen. ³Die Wahlleitung unterrichtet den Wahlausschuss abschließend über die bestellten Wahlhelfer*innen.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im Falle ihrer Kandidatur nicht als Wahlhelfer*innen eingesetzt werden und an der Auszählung teilnehmen.

§ 6 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden des Wahlvorschlags das passive und aktive Wahlrecht besitzen.

§ 7 Wahlzeitraum und Wahltage

- (1) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Wahlausschreibung gem. § 10 und endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 20.
- (2) ¹Die Wahltage sind der Zeitraum, in dem die Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl möglich ist. ²Die Stimmabgabe, sei es durch Online-, Urnen- oder Briefwahl, endet zur selben Uhrzeit am letzten Wahltag.

§ 8 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

- (1) Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Gruppen sowie nach Fakultäten zu gliedern. ²Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt (Hochschule gesamt). ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss enthalten:

1. bei allen Wahlberechtigten:
 - a) den Familien- und Vornamen,
 - b) Titel und Prädikate,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder zur Hochschule gesamt;
2. bei Studierenden zusätzlich die Angabe der letzten drei Stellen der Matrikelnummer;
3. bei allen übrigen Gruppen zusätzlich die Angabe der Gruppenzugehörigkeit.

⁴Weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, soweit dies zum Ausschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen erforderlich ist. ⁵Maßgeblich für die Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis sind die Eintragungen im Personal- bzw. Studierendenverwaltungssystem der Universität. ⁶Für die Führung von Wahlnamen sind nicht die Wahlorgane, sondern ist der Personal- bzw. Studierendenservice zuständig. ⁷Die Namensführung ist außerhalb des Wahlverfahrens vorab dort zu beantragen. ⁸Ein dahingehender Einspruch gegen die Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis ist ausgeschlossen.

- (4) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in Ausfertigungen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. ²Zusätzlich wird den Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben, ihren eigenen Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis auf elektronischem Weg einzusehen. ³Die ausgelegten Ausfertigungen enthalten die Angaben gem. Abs. 3 Satz 4 nicht, soweit deren Veröffentlichung für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts nicht erforderlich ist. ⁴Die Einsichtnahme ist auf die eigene Gruppe zu beschränken. ⁵In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die

Abs. 1, 5, 6 und 8 sowie auf § 9 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abdruckt sind, hinzuweisen. ⁶Der Auslegungszeitraum muss mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

- (5) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. ⁴Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche entscheiden. ⁵Die Entscheidung ist dem*der Einspruchsführer*in sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung bekannt zu geben.
- (6) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.
- (7) ¹In das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule bei der Wahlleitung Einsicht nehmen. ²Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (8) ¹Für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen, die in einem Semester stattfinden, in dem bereits eine Wahl stattgefunden hat, können die vorhandenen Wahlberechtigtenverzeichnisse ohne Auslegung und Einspruchsverfahren verwendet werden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 9 (z. B. Änderungen, Streichungen, Neuaufnahmen) bleiben möglich.

§ 9 Nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem zehnten Tag vor dem ersten Wahltag enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (2) ¹Über die nachträgliche Eintragung von Amts wegen entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahlausschuss ist darüber abschließend zu unterrichten.
- (3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der Universität haben und die keine Auswirkungen auf das Wahlrecht haben können. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 10 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Kollegialorgane,
 2. die festgelegten Wahltag für die Online- bzw. Urnenwahl,

3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen nach § 8 Abs. 5 und 6, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen nach § 9 Abs. 1,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
 6. den Hinweis, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden sollen.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere hochschulöffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 2. die Form hochschulöffentlicher Bekanntmachungen nach § 23,
 3. der Hinweis auf das Wahlverfahren durch Online- bzw. Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder eine Kandidatin* einen Kandidaten (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Es sind die von der Wahlleitung für das betreffende Wahlsemester vorgesehenen Formulare zur Kandidatur zu verwenden. ³Einzelwahlvorschläge haben auf getrennten Formularblättern zu erfolgen. ⁴Formlose Kandidaturen und Kandidaturen mit anderen Formularen oder Formularen aus vorherigen Semestern sind nicht gültig. ⁵Durch handschriftliche Änderungen der Formularvorlage wird das Formular ungültig. ⁶Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. ⁷Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich, d.h. auf die Wahl eines Kollegialorgans und einer Gruppe beziehen. ⁸Listenwahlvorschläge dürfen höchstens fünfmal so viele Kandidierende aufführen wie der betreffenden Gruppe Sitze im zu wählenden Kollegialorgan zustehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung durch die Kandidatin*den Kandidaten (bei Einzelwahlvorschlägen) bzw. die Vertrauensperson (bei Listenwahlvorschlägen) persönlich postalisch an die in der Wahlausschreibung benannte Anschrift oder am in der Wahlausschreibung festgelegten Ablageort einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Wahltag enden.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Abs. 1, 2, 4 bis 9 und § 12 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

- (4) ¹Die Kandidierenden müssen für die Kollegialorgane, für die sie kandidieren, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das vom Wahlausschuss gem. § 8 Abs. 6 festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede*r Kandidierende darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Anderenfalls gilt die Kandidatur nur für den von ihr*ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist als gültig bezeichneten Wahlvorschlag. ⁵Liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist eine solche Erklärung nicht vor, gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren.
- (5) ¹Formularmäßige Wahlvorschläge müssen enthalten:
1. bei allen Kandidierenden:
 - a) den Familien- und Vornamen,
 - b) das Geburtsdatum,
 - c) die Fakultätszugehörigkeit bzw. die Angabe des Tätigkeitsbereiches,
 - d) die Erklärung, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen und
 - e) die eigenhändige Unterschrift;
 2. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer;
 3. bei Listenwahlvorschlägen zusätzlich die Kandidierenden in aufsteigender, numerischer Reihenfolge und
 4. ggf. weitere Angaben (z.B. universitäre E-Mail-Adresse, Telefonnummer), welche die Wahlleitung zum Abschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen in das Formular aufnimmt.
- ²Alle Angaben müssen der Eintragung im festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis entsprechen; Kandidierende mit mehreren im festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis angegebenen Vornamen können unter einem oder mehreren dieser Vornamen kandidieren.
- (6) ¹Listenvorschläge können mit einem Listennamen versehen werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. ²Ein Listenname ist eine die Liste beschreibende Kurzbezeichnung, die höchstens 30 Zeichen (einschließlich Satz- und Leerzeichen) lang ist, nicht einen vollständigen Satz bildet und eine klare Abgrenzung zu anderen Wahlvorschlägen gewährleistet. ³Bei mehrseitigen Listenvorschlägen muss der Listenname zeicheneinheitlich und auf allen Seiten angegeben sein.
- (7) ¹In jedem Listenvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift, einer Telefonnummer und der universitären E-Mail-Adresse benannt werden. ²Diese muss dem entsprechenden Wahlbereich angehören; eine Kandidatur ist nicht erforderlich. ³Für einen Wahlbereich kann jedes Hochschulmitglied Vertrauensperson nur eines Listenvorschlages und nicht zugleich Kandidat*in eines anderen Wahlvorschlages sein. ⁴Falls keine oder eine unwirksame Benennung erfolgt, gilt die im Wahlvorschlag in der Reihenfolge an erster Stelle genannte wahlberechtigte Person als Vertrauensperson. ⁵Sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, ist die Vertrauensperson anstelle aller Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁶Daneben sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

- (8) ¹Ein Listenwahlverfahren kommt zur Anwendung, wenn für einen Wahlbereich mehr als eine Liste oder eine Liste und mindestens ein Einzelwahlvorschlag eingereicht wird; ansonsten kommt Mehrheitswahl gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung. ²Kandidierende von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs können frühestens einen Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung erfragen, ob es zum Listenwahlverfahren kommt und welche anderen Einzelwahlvorschläge eingegangen sind, mit denen diese durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen können; die Wahlleitung teilt daraufhin die universitären E-Mail-Adressen der anderen Kandidierenden von Einzelwahlvorschlägen mit. ³Die Erklärung muss auch Angaben zur gewünschten Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste enthalten, eine Vertrauensperson benennen und spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (9) Alle Wahlberechtigten eines Wahlbereiches haben das Recht, für diesen Wahlbereich eingegangene Wahlvorschläge während der in der Wahlausschreibung angegebenen Öffnungszeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Änderungen oder Ergänzungen von Listenwahlvorschlägen können gem. § 11 Abs. 7 nur über die Vertrauenspersonen erfolgen. ⁴Bei Einzelwahlvorschlägen kann nur der*die Kandidierende selbst Änderungen oder Ergänzungen veranlassen.
- (2) Der Wahlausschuss soll über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist endgültig und über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist vorläufig und unverzüglich nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gem. Abs. 5 endgültig entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin, in der Form, bei der Stelle sowie mit dem Inhalt nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 2 eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Kandidierenden nicht nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen und Unterschriften der Kandidierenden nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. d und e nicht enthalten,
 5. Kandidierende aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis für die betreffende Gruppe bzw. das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidierende eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Im Fall eines nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 uneinheitlichen Listennamens wird der im Wahlvorschlag zuerst angegebene Listename, im Übrigen bei unwirksamem Listennamen der Wahlvorschlag stattdessen mit einer Nummer berücksichtigt.

- (4) ¹Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise vorläufig nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe per E-Mail an die universitäre E-Mail-Adresse zu unterrichten. ²Dabei ist auf das Anhörungsverfahren gem. Abs. 5 hinzuweisen.
- (5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson kann innerhalb von drei Tagen nach Versand der Benachrichtigung gem. Abs. 4 gegenüber der Wahlleitung per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen begründet darlegen, dass die vorläufige Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages auf einem Fehler beruht, der seine Ursache im Verantwortungsbereich der Wahlleitung bei der Vorbereitung dieser vorläufigen Entscheidung hat. ²Eine Begründung unter Bezugnahme auf die Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis ist ausgeschlossen. ³Werden Gründe im Sinne des Satzes 1 vorgetragen, legt die Wahlleitung diese und den Wahlvorschlag dem Wahlausschuss zur abschließenden Entscheidung vor. ⁴Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Wird von dem Anhörungsverfahren kein Gebrauch gemacht, gilt die vorläufige Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages als endgültig, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Wahlausschusses bedarf.

§ 13 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Sind aufgrund des festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses für eine Gruppe nicht mehr wählbare Hochschulmitglieder oder zugelassene Kandidierende vorhanden, als der Gruppe Sitze zustehen, so hat die Wahlleitung gem. § 20 Abs. 6 festzustellen, dass eine Wahl entfällt und die zugelassenen Kandidierenden ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind.
- (2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn
1. die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
 2. sonst eine Nachwahl nach § 21 Abs. 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge, die sich auf die im Nachtrag zur Wahlausschreibung genannten Wahlbereiche beziehen, brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidierenden mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 14 Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl mit einem Hinweis bei Online-Wahl auf § 16 und die zugehörige Anlage, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken ist, bzw. bei Urnenwahl auf die Wahlräume,
 2. die Wahltag und die Tageszeiten für die Online- bzw. Urnenwahl,
 3. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlträge und mit einem Hinweis auf die §§ 15 bis 18, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken sind,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 13 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Der Aushang gem. § 23 darf erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 15 Stimmzettel für die Urnenwahl

- (1) ¹Die Stimmzettel für die Urnenwahl sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jede Gruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. ²Bei nicht feststellbarem, aber fristgerechtem Zeitpunkt des Eingangs oder bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle Kandidierenden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ²Bei jeder Kandidatin* jedem Kandidaten ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Kandidierende höchstens angekreuzt werden können. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 16 Online-Wahl

- ¹Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich unter Einsatz eines Online-Wahl-Tools, das die Wahlrechtsgrundsätze und den Datenschutz gewährleistet. ²Einzelheiten sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 17 Urnenwahl

- (1) ¹Ist eine Online-Wahl nicht möglich, wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt. ²Dabei geben die Wahlberechtigten im Wahlraum ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich ab. ³Eine Stimmabgabe in anderer Weise ist unzulässig. ⁴Bei Listenwahl hat jede*r Wähler*in nur eine Stimme. ⁵Bei Mehrheitswahl können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unwirksam.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass der*die Wähler*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen und den Wahlausschuss darüber in Kenntnis zu setzen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel in die Urne eingeworfen werden können. ⁵Für die einzelnen Kollegialorgane sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen die Wahlleitung oder ein Mitglied des Wahlausschusses und zusätzlich mindestens zwei Wahlhelfer*innen im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). ²In Anwesenheit der Wahlleitung gelten die Mitglieder des Wahlausschusses als Wahlhelfer*innen. ³Entscheidungen in Zweifelsfragen über die Wahlhandlung werden von der Wahlleitung und, in deren Abwesenheit, von einem von dieser bestimmten Mitglied des Wahlausschusses im Benehmen mit den Wahlhelfer*innen getroffen. ⁴Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ⁵Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden zu prüfen, ob der*die Wähler*in für den Wahlbereich im Wahlberechtigtenverzeichnis als Wahlberechtigte*r eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. ⁴Wenn eine nachträgliche Namensänderung oder die Führung eines Wahlnamens sich aus dem amtlichen Ausweis nicht ergibt, aber wirksam im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wurde, ist darüber ein geeigneter Nachweis vorzulegen. ⁵Studierende müssen zusätzlich auf Verlangen ihren Studierendenausweis vorlegen.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Im Falle mehrerer Wahltage stellt die Wahlleitung gemeinsam mit den anderen Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen und Wahlunterlagen außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unverfehrt ist.
- (6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum, sorgen für die Ordnung im Wahlraum, insbesondere dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt, und dürfen Wähler*innen, die gegen Wahlrechtsbestimmungen verstoßen, von der Stimmabgabe zurückweisen. ⁵Diese Zurückweisung lässt die Berechtigung zur erneuten, ordnungsgemäßen Stimmabgabe unberührt.

- (7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 18 Briefwahl

- (1) ¹Alle Wahlberechtigten können neben der Online- bzw. Urnenwahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. ²Die Frist darf frühestens mit dem vierzehnten Tage vor dem ersten Wahltag enden. ³Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder in Ablichtung der Vorder- und Rückseite zugesandten amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. ⁴Nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁵Briefwahlunterlagen sind
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Kollegialorgan erkennen lässt,
 2. der Wahlschein mit der persönlichen Erklärung gemäß § 14 Abs. 2,
 3. der Wahlbriefumschlag,
 4. die Briefwählerläuterung.
- ⁶Die Briefwahlunterlagen dürfen nur der*dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder zugesandt werden. ⁷Ausnahmsweise dürfen diese Unterlagen auch Dritten ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn diese eine schriftliche Empfangsvollmacht vorlegen. ⁸Der Empfangsvollmacht ist eine Ablichtung der Vorder- und Rückseite eines amtlichen Ausweises der*des Wahlberechtigten beizufügen. ⁹Die empfangende dritte Person muss bei persönlicher Abholung ihre Identität durch einen amtlichen Ausweis nachweisen. ¹⁰Die Briefwahlunterlagen dürfen nur einmal ausgehändigt bzw. zugesandt werden; das gilt auch, wenn sich die*der Wahlberechtigte auf die unterbliebene oder bloß teilweise Zustellung der Briefwahlunterlagen beruft. ¹¹Die Aushändigung bzw. Zusendung erfolgt durch die Wahlleitung gemeinsam mit einem weiteren Hochschulmitglied und ist aktenkundig zu machen. ¹²Mit der Aufnahme des Briefwahlvermerkes erlischt das Recht zur Online- bzw. Urnenwahl.
- (2) ¹Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. ²Über diese Handlung ist eine Erklärung abzugeben. ³Diese Erklärung sowie die Stimmzettelumschläge sind im Wahlbriefumschlag zu verschließen und der Wahlleitung zuzuleiten. ⁴Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit unter der auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckten Anschrift oder am festgelegten Ablageort zugegangen ist.
- (3) ¹Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ²Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ³Nach Eintritt der Bestandskraft des Wahlergebnisses eingehende Wahlbriefumschläge müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Wahlleitung hat in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden; dies ist zu dokumentieren.

- (5) ¹Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und die Stimme ist ungültig, wenn
1. der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig oder nicht am rechten Ort eingegangen ist,
 2. der*die Wähler*in nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
 3. der*die Wähler*in andere als die amtlichen Briefwahlunterlagen gem. Abs. 1 Satz 5 verwendet hat,
 4. der Stimmzettelumschlag fehlt,
 5. der Wahlschein mit der Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder ungültig ist,
 6. ein Stimmzettelumschlag oder ein Wahlbriefumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 7. der*die Briefwähler*in anderweitig gegen Regelungen zur Briefwahl verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- ²Die erneute Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl ist ausgeschlossen.

§ 19 Auszählung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat in Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses sowie zweier Wahlhelfer*innen unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses vermerkt sind. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob dadurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar ist, und unter Berücksichtigung aller möglichen Ursachen für die Abweichungen zu entscheiden, ob nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren ist.
- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- ³Entscheidungen in Zweifelsfragen werden von der Wahlleitung im Benehmen mit dem anwesenden Mitglied bzw. den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlhelfer*innen getroffen; die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss bleibt davon unberührt.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler*innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter*innen und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung u.s.w. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Kandidierende eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Person des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Listenverbindungen sind wie Listenwahlvorschläge zu behandeln. ²Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.
- (5) ¹Wahlvorschläge (gesamte Listen bzw. Einzelwahlvorschläge), die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Abs. 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das Los. ³Das Losen kann computergestützt erfolgen. ⁴Ist dies nicht möglich, erfolgt das Losen durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen; dies ist zu dokumentieren.
- (6) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, als Vertreter*innen zu entsenden sind, so sind diese im Falle einer Kandidatur ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans; in die Feststellung des Wahlergebnisses sind diese Hochschulmitglieder aufzunehmen.
- (7) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für einen Wahlbereich zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter*innen dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, sind die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit von den bisherigen Vertreter*innen bis zum Beginn der neuen Amtszeit fortzuführen.
- (8) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 24 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist.

³Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute schriftlich und die jeweilige Geschäftsführung der Kollegialorgane per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen. ⁴Die jeweilige Geschäftsführung der Kollegialorgane benachrichtigt im Falle des Nachrückens die jeweiligen Ersatzleute per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen.

§ 21 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer* einem Wahlberechtigten dieser Gruppe beantragt wird,
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. nach dem Ergebnis einer Wahlprüfung Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl gem. § 20 Abs. 7 nicht zustande gekommen ist; es sei denn, dass bereits eine Wiederholung der Wahlausschreibung oder eine Nachwahl erfolgt ist.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss durch Beschluss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan durch Beschluss zu treffen. ³Eine Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn

1. die Zahl der Gruppenvertreter*innen in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder
2. nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder
3. bei mehreren zu erwartenden Sitzungen des Kollegialorgans die Wahl nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Regelungen für verbundene Wahlen von Kollegialorganen. ²Die Wahlleitung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss davon abweichende Bestimmungen über Fristen (einschließlich § 23 Abs. 1, außer bei Nach- und Ergänzungswahlen in der Studierendengruppe) und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Wahlvorschläge einzureichen. ³Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. ⁵Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die vakanten Sitze.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich.

⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 22 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung der Sitzung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Entscheidungen, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Wahlausschusses bzw. dessen Vertretung und der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen. ²Diese Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung aufzubewahren. ³Sie dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ⁴Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 23 Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Samstage sowie Sonn- und Feiertage sowie alle Tage in den Semesterferien gelten als vorlesungsfreie Tage.
- (2) ¹Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen durch Aushang. ²Dabei sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ³Es ist mindestens eine zentrale Aushangstelle vorzusehen; Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt werden. ⁴Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden oder kann die Bekanntmachung im Intranet der Leuphana Universität Lüneburg oder durch Rundmail an die entsprechenden universitären E-Mail-Verteiler erfolgen.
- (3) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an den zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (4) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

- (5) Soweit ein Bekanntmachungstext zusätzlich außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt oder bekanntgemacht wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang oder die Bekanntmachung fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen und begründeten Einspruch binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch der Wahlleitung oder der beauftragten Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 21 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

- (1) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre, der Studierendengruppe ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. ³Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Abs. 1.
- (3) ¹Im Falle einer Nachwahl gilt Abs. 2 entsprechend. ²Das Mandat der bisherigen Vertreter*innen der Gruppe, für die eine Nachwahl erfolgt ist, erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es

sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.
- (6) Abweichend von Abs. 1 sollen die neugewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 26 Stellvertretung

Die Mitglieder der Gremien nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den Kandidierenden vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 27 Übergangsvorschrift: Verschiebung des Wahltermins in das Sommersemester

- (1) ¹Abweichend von § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erfolgen die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
1. in der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe im Wintersemester 2021/2022 für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren vom 01. April 2022 bis zum 30. September 2024 und
 2. in der Gruppe der Studierenden
 - a) im Wintersemester 2021/2022 für eine Amtszeit von anderthalb Jahren vom 01. April 2022 bis zum 30. September 2023 sowie
 - b) im Sommersemester 2023 für eine Amtszeit von einem Jahr vom 01. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. a gelten § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt auf das Sommersemester auf das Wintersemester, und gilt § 3 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt auf das Wintersemester auf das Sommersemester abzustellen ist.

- (2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 beträgt die Amtszeit der zum Wintersemester 2021/2022 gewählten Mitglieder des Wahlausschusses zweieinhalb Jahre, für die studentischen Mitglieder zunächst eineinhalb Jahre und sodann ein Jahr.

Abschnitt II

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Nr. 22/13 vom 30. Juli 2013), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 122/20 vom 14. September 2020), außer Kraft.

